



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11709 –

Frage Nummer 27

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum wurden nach aktuellen Daten der Deutschen WindGuard seit der Reform der 10H-Regel im November 2022 in Bayern lediglich zwei Windenergieanlagen im Rahmen von Repowering errichtet – also alte Anlagen am gleichen Standort durch leistungsfähigere moderne Windräder ersetzt –, welche Rolle spielt dabei die weiterhin bestehende, reformierte 10H-Abstandsregelung und wie viele der laut Energieatlas Bayern rund 870 Bestandsanlagen unter 3 MW Leistung haben nach Einschätzung der Staatsregierung grundsätzlich Repowering-Potenzial?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayern verfügt über einen – im Vergleich zu anderen Bundesländern – jungen Anlagenpark, so dass erst frühestens ab 2030 mit einem verstärkten Repowering zu rechnen ist. 260 Anlagen wurden bis einschließlich 2006 in Betrieb genommen. Diese Anlagen sind bereits aus der EEG-Förderung herausgefallen oder werden zum Ende des Jahres 2026 aus der EEG-Förderung fallen. Von diesen 260 WEA wurden bisher 31 Anlagen stillgelegt, 229 Anlagen sind noch in Betrieb. Grund für den Weiterbetrieb dürfte sein, dass die Anlagen noch auskömmlich betrieben werden können, d. h., dass die Erlöse aus den Stromverkäufen die Ausgaben für Betriebsführung, Wartung, Reparaturen, Versicherungen etc. übersteigen. Von den genannten rd. 870 Anlagen unter 3 MW sind rd. 550 Anlagen (Anlagen der 2 MW bis 2,9 MW-Klasse) erst ab dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2023 in Betrieb gegangen. Ein Großteil der 550 Anlagen, nämlich 412 Anlagen, sind ab dem Jahr 2013 in Betrieb gegangen. Ein Repowering nach nur etwas mehr als 10 Jahren ist weder betriebswirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll.

Das Repowering-Potenzial kann nicht seriös abgeschätzt werden. Jeder mögliche Alt-Standort muss auf seine Eignung für das Repowering hin überprüft werden. Standorte alter Anlagen können z. T. nicht für moderne, hohe Windräder geeignet sein, z. B. wenn aus Lärmschutzgründen erforderliche Abstände nicht eingehalten werden können. Kleinere Altanlagen konnten in der Vergangenheit näher an die Wohnbebauung heranrücken als moderne Anlagen der 7 MW-Klasse und Gesamthöhen von 260 bis 280 Meter.

Die modifizierte 10 H-Regel sieht unter anderem eine Ausnahme für Repoweringvorhaben vor, für die ein landesrechtlich geregelter bauplanungsrechtlicher fester Abstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung gilt. Damit sollten gerade Erleichterungen für die Modernisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden, für die

landesrechtlich nur unterhalb des festen Abstandes von 1000 Metern noch eine Bauleitplanung erforderlich ist. Für Repoweringvorhaben in Windenergiegebieten gilt mangels Anwendbarkeit der 10 H-Regel (vgl. Art. 82 b B) die Privilegierung für Windenergievorhaben.